

**DEUTSCH-LANGHAAR-VEREIN  
SAARLAND E.V.  
SATZUNG**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „DEUTSCH-LANGHAAR-VEREIN SAARLAND e. V.“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

**§ 2**

**Verbandszugehörigkeit, Vereinsjahr und Eintragung**

Der Deutsch Langhaar Verein Saarland e. V. (DLVS) ist ordentliches Mitglied im Deutsch Langhaar Verband e. V., und über ihn im Jagdgebrauchshundeverband e. V. (JGHV) und dem Verband für das deutsche Hundewesen (VDH).

Der DL Verein Saarland e. V. erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des DLV, des JGHV, des VDH sowie dessen Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung an.

Der DL Verein Saarland e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes –steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken am 26. Oktober 1971 unter der Nummer 1184 eingetragen.

**§ 3**

**Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Reinzucht sowie die Verbreitung und Förderung des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes im Saarland, Luxemburg und Elsass-Lothringen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Zuchtberatung als auch durch Veranstaltung und Beteiligung an Prüfungen und Schauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins sind**

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- 3.) Der erweiterte Vorstand

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied können Züchter, Eigentümer, Führer und sonstige Freunde des Deutsch-Langhaar werden. Unbescholtener Ruf ist Voraussetzung.  
Gewerbsmäßige Händler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Hauptversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.  
Diese haben in den Versammlungen Sitz und Stimme und sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

#### **§ 6**

##### **Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann gegen diese Entscheidung Einspruch an die Hauptversammlung erfolgen. Über diesen Einspruch entscheidet dann die nächste Hauptversammlung endgültig.

Durch Unterzeichnung des Aufnahme-Antrages wird die Satzung als bindend anerkannt.  
Die Mitglieder des Deutsch-Langhaar-Verein Saarland e. V. sind der Ehrengerichtsbarkeit des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. gemäß dessen Satzung – § 3, Abs. V und § 22 – unterworfen.

## § 7

### Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, die Höhe bestimmt die Hauptversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zahlbar.

Die Beiträge sind an den Kassenwart zu entrichten, und zwar innerhalb des ersten Monats des Jahres, bei Eintritt während des laufenden Jahres, innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufnahme.

Nach Ablauf dieser Termine ist der Kassenwart gehalten, die Beiträge nebst Porto von säumigen Mitgliedern einzuziehen.

## § 8

### Ausscheiden

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig ist

Austrittserklärungen müssen schriftlich und eingeschrieben dem Vorsitzenden zugehen. Sie haben sofortige Gültigkeit mit Eingang der Erklärung.

Durch die Austrittserklärung wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt, bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Verein.

- c.) durch Ausschluss aus dem Verein

Dieser erfolgt wegen ehrenrühriger Handlung, wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder die Deutsch-Langhaar-Zucht oder wegen Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch den Kassenwart.

Der Kassenwart hat den rückständigen Beitrag im Zwangswege einzuziehen.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung ist Einspruch an die Hauptversammlung zulässig. Es kommt analog die Bestimmung des § 6 zur Anwendung. Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen weder den ausgeschiedenen noch den ausgeschlossenen Mitgliedern zu.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung " HV "

Die HV ist das oberste beschlussfassende Gremium.

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine HV statt.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) lädt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 14 Tage vorher ein.

Die Tagesordnung umfasst:

- Berichte der Funktionsträger des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen, soweit erforderlich
- evtl. Satzungsänderung
- Jahresbeitrag
- Sachfragen

Abstimmung:

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der HV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Die HV ist bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit einer HV beruft der Vorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen die Versammlung erneut ein. Diese HV ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Vom Verlauf der HV (Anträge und Abstimmungen) ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen (Gegenzeichnung durch den Sitzungsleiter). Die Niederschrift ist der nächsten Vorstandssitzung als Arbeitsvorlage und der nächsten HV zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand nach § 4/2**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt neben seiner Verantwortung für den Verein, dessen Aufgaben und Ziele, die fristgemäße Einberufung der HV und des erweiterten Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung.

Er leitet die HV und die Sitzung des erweiterten Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen.

(Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende)

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes (§ 4/2), soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende möglichst nach Rücksprache des für das Fachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedes, unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Dies ist zu dokumentieren und den jeweiligen Organen bei nächster Gelegenheit zu eröffnen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Im Übrigen darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis erst tätig werden im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden, oder wenn ihm die jeweilige Aufgabe vom 1. Vorsitzenden übertragen wird.

Der 1. oder 2. Vorsitzende soll Verbandsrichter sein.

Wählbar *ist* jedes volljährige Mitglied.

Der Vorstand nach § 4/2 wird von der HV schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer *die* einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

Der Vorstand § 4/2 und die beiden Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt.

## § 11

### Der erweiterte Vorstand nach § 4/3

I. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Zuchtkommission (Zuchtwart und Stellvertreter)
- ein Beisitzer

– zusammen 7 Mitglieder –

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt bei mehreren Kandidaten geheim; bei einem Kandidat kann per Akklamation abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

3. Zu den Sitzungen (mindestens zwei pro Geschäftsjahr, empfehlenswert eine vor den Verbandsprüfungen im Frühjahr und eine nach den Prüfungen im Herbst), lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor Termin schriftlich ein.
4. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen (Vorstand § 4/2 und der HV) vorbehalten sind.

Wichtige Vereinsangelegenheiten sind:

- Planung der abzuhaltenden Prüfungen
  - Zuchtschauen
  - Zuchtangelegenheiten  
(Näheres siehe Zuchtkommission)
  - Stellungnahmen zu Jagd- und Hundeangelegenheit, so weit sie den Verein und das Prüfungswesen betreffen.
  - Vereinsveranstaltungen allgemeiner Art (z.B. Jubiläen)
  - Anträge zur Hauptversammlung des DLV
  - Haushaltsplanung und Vereinsvermögen
  - Bestimmung des Prüfungsleiters auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden (verantwortlich für Organisation und Durchführung der Prüfung ist der Prüfungsleiter).
  - Der erste Delegierte für die HV des DLV ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Werden mehr Delegierte zugelassen, beschließt der erweiterte Vorstand.
5. Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen, bis durch die nächste HV eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Diese Ersatzwahl gilt für die laufende Wahlperiode.
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Entscheidungen des erweiterten Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder, zu denen der 1. oder 2. Vorsitzende und das Mitglied des erweiterten Vorstandes gehören muss, dessen Fachgebiet betroffen ist; im Verhinderungsfall muss dieser Funktionsträger ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes ausdrücklich ermächtigen, für ihn tätig zu werden.
8. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften durch den Schriftführer zu fertigen, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen (Gegenzeichnung durch den Sitzungsleiter, 1. oder 2. Vors.). Die Niederschrift wird bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich – bei Ersatz der Reise- und Fahrtkostenentschädigung – ehrenamtlich aus.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Schriftführers und Kassenwartes**

Der Schriftführer hat die Aufgaben:

- Niederschriften über die HV und die Vorstandssitzungen anzufertigen
- er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und soll sie, soweit als möglich, nach Sachgebieten geordnet aufbewahren.
- eine Mitgliederkartei zu führen und mit dem Kassenwart abzustimmen.

Der Kassenwart hat die Aufgaben:

- Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte eigenverantwortlich, soweit diese zu den laufenden Geschäften gehören oder diese auf Beschlüssen des erweiterten Vorstandes beruhen.
- die Ausgaben und Einnahmen getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu buchen.

## **§ 12 a**

### **Kassenprüfer**

Der Verein wählt im Turnus der Vorstandswahl, auf der JHV zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Diese prüfen jährlich, vor der JHV die Kassenführung.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

### **§ 13 Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission bilden:

- 1.) der Zuchtwart
- 2.) der stellvertretende Zuchtwart

Die Zuchtkommission ist für die Durchführung der Zucht nach den Richtlinien der Zuchtordnung des DL-Verbandes und der damit zusammenhängenden Belange verantwortlich.

Sie kann Vorschläge und Empfehlungen zur Änderung und Verbesserung der Zucht einschließlich der Zuchtordnung ausarbeiten und der Zuchtkommission des DL-Verbandes zur Entscheidung vorlegen.

Die Zuchtkommission erstattet dem erweiterten Vorstand Bericht über das Zuchtgeschehen.

Die Zuchtkommission ist dem 1. Vorsitzenden unterstellt. Er entscheidet in Zweifelsfällen nach der Zuchtordnung.

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden satzungsgemäß gewählt.

### **§ 14 Auflösung**

Zu einem Beschluss über die Auflösung ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Im Falle des Auflösungsbeschlusses fällt das Vermögen einer anderen, steuerbegünstigten Vereinigung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für jagdkynologische, gemeinnützige Zwecke verwenden muss, z. B. Deutsch-Langhaar-Verband e. V., mit Sitz in Nürnberg.

Liquidator ist der jeweilige Vorstand des Vereins.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.03.2010 in Kraft und gleichzeitig an die Stelle der Satzung vom 11.03.1973, geändert am 08.04.1982

Die Änderungen, Ergänzungen und textliche Überarbeitung der Satzung vom 11.03.1973 wurden durch die Hauptversammlung am 06.03.2010 beschlossen.